

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 10: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Buchbesprechung:** Neue Fachliteratur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tigter Bereicherung der Frau, die nun zur Verrechnung gestellt wurde, während die Frau geltend macht, er habe freiwillig eine Nichtschuld bezahlt, die gemäss Art. 63 des Obligationenrechts nicht zurückgefordert werden könne. Zudem sei die Zahlung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er habe in entschuldigbarem Irrtum gehandelt, und seine Frau handle rechtsmissbräuchlich wider Treu und Glauben. Derartige materielle Rechtsfragen können nur vom Sachrichter im ordentlichen Prozess beantwortet werden.

Der Befund des Bundesgerichtes im vorliegenden Fall wird durch BGE 113 III 86 nicht entkräftet. Auch dort wird zwar zunächst der Urkundenbeweis der Tilgung durch Verrechnung verlangt, wobei aber keine Willkür darin gesehen wird, wenn der Schuldner durch Urkunden die Zahlung durch einen Dritten nachweist und dartut, dass hiedurch ein Anspruch des Schuldners ins Vermögen des Anspruchsberechtigten übergegangen ist. Dafür konnte sich in jenem Fall der Schuldner aber auf eine klare Gesetzesvorschrift berufen. Im vorliegenden Fall hat der Schuldner aber keine solche für sich.

Überdies berief sich im vorliegenden Fall die Frau auf Art. 125 Ziff. 2 des Obligationenrechts, wonach Verpflichtungen gegen den Willen des Gläubigers nicht durch Verrechnung getilgt werden, wenn deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, wie dies bei Unterhaltsansprüchen und Lohnguthaben der Fall ist, die zum Unterhalt des Gläubigers und seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Man müsste also zuerst die konkret unverrechenbare Quote ermitteln, um zu sehen, ob noch etwas durch Verrechnung getilgt werden konnte. Zudem ist die Gesetzesbestimmung nicht ganz eindeutig (vgl. BGE 88 II 311f.). Ferner müsste feststehen, mit welchen Unterhaltsforderungen (der Kinder oder der Frau) im geschuldeten Gesamtbetrag verrechnet werden soll. Dies geht jedoch wie die Berechnung der unverrechenbaren Quote entschieden über die Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsrichters hinaus (vgl. BGE 111 II 108). (Urteil vom 23. Mai 1989)

R.B.

---

## Neue Fachliteratur

---

*Christoph Häfeli*: Wegleitung für Vormünder und Vormundschaftsbehörden  
Verlag Stutz, Wädenswil

30 Jahre nach Erscheinen der schon fast legendären «Wegleitung für Vormünder» des mittlerweile verstorbenen Dr. Max Hess ist eine neue, rund doppelt so umfangreiche «Wegleitung für Vormünder und Vormundschaftsbehörden» erschienen. Als Autor zeichnet der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli, Jugendsekretär des Bezirks Dielsdorf und Rechtsdozent an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich.

Häfeli hat die von Hess abgehandelten Kapitel aktualisiert und in vielen Bereichen konkretisiert. Ausserdem wurden folgende fünf Kapitel beigefügt: Das Vormundschaftswesen als Teil des schweizerischen Sozialwesens, Das Vormundschaftsrecht als Teil des Sozialrechts, Organisations- und Verfahrensrecht, Einzelfragen (Aktenführung, Schweigepflicht, Verantwortlichkeit, Finanzierung), Zur Revision des Vormundschaftsrechts und Vormundschaftswesens.

Die neu 126 Seiten umfassende Schrift enthält eine Fülle von Hinweisen auf die praktische Anwendung rechtlicher Normen, auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die einschlägige Literatur. Das Stichwortregister wird vielen Lesern besonders dienlich sein. Das Buch richtet sich an professionelle wie private Mandatsträger, an Behördemitglieder und Lehrende.

Peter Tschümperlin

*Urs Tschuempelin*: Die elterliche Gewalt im Bezug auf die Person des Kindes  
Universitätsverlag, Freiburg

Diese Freiburger Dissertation befasst sich mit dem «Inhalt der elterlichen Gewalt» (Art. 301 bis 303 ZGB). Der Autor gibt im ersten Teil einen geschichtlichen Überblick. Im zweiten Teil

werden die Leitideen erarbeitet, welche den Bestimmungen über den Inhalt der elterlichen Gewalt zugrunde liegen. Der dritte Teil behandelt einlässlich die einzelnen Sachbereiche der elterlichen Gewalt: insbesondere das Aufenthaltsbestimmungs-, Erziehungs- und Ausbildungsrecht. Der vierte Teil schliesslich widmet sich der Frage, wie die Art. 301 bis 303 ZGB durchzusetzen sind.

Das Buch richtet sich an alle (Gerichte, Behörden, Fürsorger), die sich mit dem Eltern-Kind-Verhältnis beschäftigen.

*Christina Christen: Wenn alte Eltern pflegebedürftig werden*  
Kritische Bestandesaufnahme, Lösungsansätze für die Pflege alter Eltern  
Verlag Paul Haupt Bern u. Stuttgart

Wer kümmert sich heutzutage um pflegebedürftige alte Menschen? Ist der Vorwurf berechtigt, die moderne Familie sei nicht mehr eingerichtet für die Versorgung von chronischen Pflegefällen? Sind der aktuellen politischen Parole von der Unterstützung der kleinen Netze von Familie und Nachbarschaft auch Taten gefolgt? Oder wird nur eine billige Lösung propagiert auf Kosten pflegender Frauen?

Was muss verändert werden, damit die Pflege durch Angehörige eine akzeptable Alternative zur Spitalbetreuung wird? Wie müsste das Spitex-Dienstleistungsangebot aussehen, damit es von den Pflegefamilien besser genutzt würde? Hat auch die berufliche Sozialarbeit prinzipiell eine Aufgabe im Spitex-Konzept?

Die Autorin beantwortet diese und weitere Fragen und zeigt auf, wie eine zeitgemässe, humane Form der Unterstützung pflegebedürftiger alter Menschen realisiert werden kann, die vor allem auch die Belange der pflegenden Angehörigen berücksichtigt.

pd.

*George Sheldon: Die Dynamik der Arbeitslosigkeit in der Schweiz*  
Verlag Paul Haupt Bern u. Stuttgart

Ein Anstieg der Arbeitslosenquote kann das Ergebnis zweier verschiedener Ursachen sein: eine Zunahme der Anzahl Arbeitsloser und ein Anstieg der Verbleibdauer der bereits Erwerbslosen. Beim Einsatz wirtschaftspolitischer Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosigkeit ist es aber erheblich zu wissen, ob der Anstieg derselben auf ein gestiegenes Risiko oder auf eine erhöhte Dauer zurückzuführen ist. Es ist das Verdienst von George Sheldon, in der vorliegenden empirischen Studie durch die Auswertung neuer Quellen der schweizerischen Arbeitsmarktstatistik (AVAM) wichtige Einblicke in den komplexen Prozess der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.

Auf folgende Fragen wird u.a. Auskunft gegeben:

- Welches sind die arbeitsmarktstatistischen Auswertungsmöglichkeiten des neuen AVAM-Systems?
- Welche Bestimmungsfaktoren sind ausschlaggebend dafür, dass ein Arbeitsloser eine Stelle findet, ein anderer seine Stellensuche erfolglos abbricht?
- Wie weit sind diese unterschiedlichen Arbeitslosenquoten auf das unterschiedliche Risiko, arbeitslos zu werden, wie weit auf unterschiedliche Vermittlungschancen zurückzuführen?
- Welches sind die Bestimmungsfaktoren des individuellen Risikos, mehrfach arbeitslos zu werden?

Die Studie richtet sich in erster Linie an die Praktiker in den Verbänden der Sozialpartner, den politischen Organisationen und der Verwaltung, aber auch an wirtschaftspolitisch interessierte Wissenschaftler. Der Textteil der Studie wurde von Technischem – das in den Anhängen wiedergegeben wird – entlastet und ist damit für die breitere Fachöffentlichkeit leicht zugänglich.

pd.